

Legt die Staatsanwaltschaft allein, oder legt sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Verurteilte gegen das Urteil Berufung ein, dann ist die nächste Instanz nicht an das Strafmaß der vorigen Instanz gebunden.

Berufung und Revision können nur solange geltend gemacht werden, als die Entscheidung des Gerichts noch keine Rechtskraft erlangt hat.

*Eine rechtskräftig entschiedene Sache kann nicht mehr erneut zum Gegenstand eines zweiten Strafverfahrens gemacht werden.*

So kann z. B. jemand, der von der Anklage des Mordes freigesprochen ist, nicht erneut wegen fahrlässiger Tötung belangt und verurteilt werden.

Wenn ein Angeklagter gegen ein Urteil das Rechtsmittel der Berufung oder Revision einlegen will, dann hat er die Vorschriften der StPO. genau zu beachten:

*Sowohl die Berufung, wie auch die Revision müssen innerhalb 8 Tagen nach der Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich bei dem Gericht, das den Urteilspruch gefällt hat, eingelegt werden.*

War der Angeklagte bei der Urteilsverkündung nicht zugegen, dann hat er innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Urteils diese Vorschriften zu befolgen. Innerhalb weiterer 8 Tage ist die Erklärung abzugeben, ob das ganze Urteil oder nur einzelne Punkte desselben angefochten werden; diese Erklärung muß mit Gründen versehen sein. Die Revisionsbegründung muß von einem Rechtsanwalt eingereicht werden.

Während die Berufung sich auf neue Beweismittel stützen kann, z. B. neue Zeugen oder Urkunden, ist dies bei der Revision nicht der Fall, denn in der Revisionsinstanz erstreckt sich die Nachprüfung nicht auf den Tatbestand, sondern nur auf die rechtliche Seite der Gesetzesanwendung. Stellt sich heraus, daß die Berufung oder die Revision unbegründet ist, dann wird sie verworfen. Wenn sie jedoch begründet ist, dann wird das frühere Urteil aufgehoben und eine neue Entscheidung gefällt.

*Stellt das Berufungs- oder das Revisionsgericht fest, daß ein Verfahrensmangel vorliegt, dann wird die Sache zu erneuter Verhandlung an die vorige Instanz zurückverwiesen.*

Ein Beispiel mag den Gang erläutern: Der Angeklagte A. ist auf Grund des beeidigten Zeugnisses seines Bruders B. von der Anklage des wiederholten Rückfallsdiebstahls freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft legt gegen dieses Urteil Berufung bei der großen Strafkammer des Landgerichts ein. Dieses verurteilt den A. auf Grund der Zeugnisse von W. und Z., und der Bruder B. wird des Meineids überführt. Auf die Revision des A. hin, prüft der Strafsenat des Oberlandesgerichts das Urteil nach und stellt fest, daß kein Diebstahl, sondern eine Unterschlagung vorliegt. Ferner geht aus dem Protokoll hervor, daß der Bruder B. nicht auf sein Recht zur Verweigerung der Aussage hingewiesen wurde. Das Oberlandesgericht hebt das Urteil auf, und verweist die Sache zu erneuter Verhandlung an die vorige Instanz. Wäre der Angeklagte A. als rückfälliger Dieb bestraft worden, dann hätte die Strafe gem. § 244 StGB. auf Zuchthaus gelautet, während die Unterschlagung gem. § 246 StGB. mit Gefängnis bestraft wird.

